



Beilage 3

FRAGEBOGEN

«Aktionsplan Green Deal für Graubünden» – Etappe II:

Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; BR 820.400)

Absender: Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (BGV, HKGR, HSGR) mit GBV, VBBK, ASTAG, BBGR und GastroGR

Welcher Kategorie gehören Sie bzw. Ihre Organisation an:

- Politische Partei
- Gemeinde
- Region
- öffentlich-rechtliche Anstalt
- Zweckverband (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben)
- Verband von privaten Unternehmen
- Unternehmung
- Nichtregierungsorganisation
- Privatperson
- Weitere

Welche? _____

Kontaktperson: Blumenthal Maurus

Adresse: Hinterm Bach 40, 7000 Chur

E-Mail: blumenthal@kgv-gr.ch

Datum: 19. April 2024

Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Vernehmlassung wird auf digitalem Weg als Online-Befragung durchgeführt. Deswegen bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme, wenn möglich, online unter folgendem Link zukommen zu lassen: <https://gr.e-mitwirkung.ch/de/klimafondsgesetz>.

Falls dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das vorliegende Word-Formular zu nutzen. Damit eine möglichst effiziente Auswertung über die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgenommen und Ihre Meinung darin richtig berücksichtigt werden kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie sich zu den nachfolgenden Fragen äussern. Ergänzende Hinweise (Freitext) können Sie sowohl zu einzelnen Fragen als auch zum Gegenstand der Vernehmlassung als Ganzem anbringen. Zusätzlich können Sie uns, wenn nötig, bei der Zusendung Ihres Fragebogens eine (Text-)Datei mitliefern (bitte nicht ausschliesslich eine PDF-Datei, sondern nach Möglichkeit eine Word-Datei mitsenden).

1. Allgemeines

1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes

Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wie im Positionspapier Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» vom 23. September 2021 vonseiten der DWGR festgehalten, ist beim Bündner Green Deal ein zukunftsgerichtetes Wirtschaftsprogramm in den Fokus zu stellen. Neben dem Klimaschutz sollten neue Technologien und Prozesse gefördert werden, welche die natürlichen Ressourcen weniger belasten und die nachhaltige Wirtschaft begünstigen. Graubünden hat in diesem Bereich wirtschaftliches Potenzial vorzuweisen. Den Unternehmen sollen Chancen eröffnet werden, indem sie Anreize zur Effizienzsteigerung sowie zur Produkt- und Marktentwicklung erhalten. Dabei sind in erster Linie gute Rahmenbedingungen sicherzustellen und erst in zweiter Linie Förderungsbeiträge zu sprechen. Die konsequente Ausrichtung der Technologietransfermechanismen auf die Unternehmen sowie die Wahrung der Technologieneutralität und des Wettbewerbsprinzips müssen bei den Fördermassnahmen sichergestellt werden. Die Bündner Wirtschaft soll gesamthaft als nachhaltige Wirtschaft gestärkt werden.

Die Einführung des BKliG muss zwingend mit einem breiteren Verständnis des Green Deal einhergehen, damit die DWGR die Vorlage unterstützen können. Dabei sind der Auftrag Wilhelm (betreffend Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen) und der Auftrag Brunold (betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden) aus unserer Sicht gleichwertig und somit gleichermaßen als Grundlage für die Ausrichtung des vorliegenden Gesetzes zu verwenden. Weiter wird die Finanzierung mittels Spezialfinanzierung vonseiten der DWGR abgelehnt (siehe diesbezüglich Antwort zu Frage 2.1). Bei einzelnen Fördertatbeständen fehlt die Technologieoffenheit, was die DWGR ebenfalls bemängeln und Verbesserungen fordern. Die Förderung von Klimaanpassungsmassnahmen werden als kritisch beurteilt, insbesondere weil damit einzelne Branchen unterschiedlich behandelt werden. Zu beachten ist, dass zahlreiche Branchen und Wirtschaftssegmente von den Klimaveränderungen betroffen sind und entsprechende Anpassungen vornehmen müssen. Massnahmen zur Klimaanpassung sollen daher nur gefördert werden, wenn sie dem Schutz der Allgemeinheit oder der gesamten regionalen Wirtschaft zugutekommen.

Die Vorlage beinhaltet aus Sicht der DWGR auch positive Aspekte, namentlich die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen sowie den nachhaltigen Ressourceneinsatz. Ebenso positiv ist, dass auf Verbote und Regulierungen verzichtet wird. Die DWGR regen an, Fehlanreize und Regulierungen aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen, welche dem Zweck der Vorlage entgegenstehen, im Rahmen der BKliG-Vorlage abzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das BKliG ergänzend zu bestehenden und neuen Fördermassnahmen des Bundes ausgestaltet wird.

Die DWGR stehen der Einführung der vorliegenden Fassung des BKliG im Grundsatz eher kritisch gegenüber. Ob mit dieser Vorlage eine ökologische und wirtschaftliche Wirkung im Sinne des Green Deal erzielt wird, ist fraglich. Aus Sicht einer Gesamtwürdigung kann die Vorlage von den DWGR aber grundsätzlich unterstützt werden, vorausgesetzt, dass die in dieser Vernehmlassung beantragten Anpassungen und Überprüfungen vorgenommen werden.

Der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons ist, wie eingangs erwähnt, im Gesetz das gleiche Gewicht beizumessen wie der Dekarbonisierung und der Ressourceneffizienz. Das Gesetz soll nicht nur Massnahmen zur Dekarbonisierung umfassen, sondern auch Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Zuge der weltweiten Nachhaltigkeitsbestrebungen berücksichtigen. Darunter fallen Massnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz wie bspw. der Kreislaufwirtschaft, welche keinen direkten Bezug zu den Treibhausgasemissionen haben. Der Kanton Graubünden ist mit seinen natürlichen Ressourcen prädestiniert, eine Vorreiterrolle im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit zu übernehmen. Er soll demnach als eine Region, welche die nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft vorantreibt, in Erscheinung treten. Bei der geforderten Ausweitung des Zweckes ist auch der Name des Gesetzes zu überprüfen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen die DWGR Art. 1 des BKliG wie folgt zu ergänzen:

¹ Dieses Gesetz dient sowie zum effizienten Einsatz der natürlichen Ressourcen (Ressourceneffizienz) im Kanton Graubünden unter Berücksichtigung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

sowie die folgende Ergänzung von Art. 2 des BKliG:

^{4Neu} Er sorgt dafür, dass die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden gesteigert wird.

2. Finanzierung

2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Art. 3 E-BKliG)?

Ja Nein

Bemerkungen:

(Falls nein: Welche alternative Finanzierungsregelung schlagen Sie vor?)

Die vorliegende Spezialfinanzierung wird vonseiten der DWGR abgelehnt. Entsprechende finanzielle Mittel sind über das ordentliche Budget zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung kann über mehrere Verpflichtungskredite (VK) wie bei der ersten Etappe des Green Deal oder über einen Rahmenverpflichtungskredit unter Beachtung der regulären Finanzkompetenzen erfolgen. Eine Möglichkeit wäre einen VK jeweils für vier oder acht Jahre durch den Grossen Rat beschliessen zu lassen. So könnte der Finanzierungsbedarf des BKliG regelmässig neu beurteilt werden. Die Fördermittel gemäss BKliG sind nicht gegenüber anderen Staatsaufgaben zu bevorzugen. Mit einer Spezialfinanzierung über die vorgeschlagene Laufzeit würden finanzielle Mittel für das BKliG bevorzugt eingesetzt.

Entsprechend beantragen die DWGR die Streichung von Art. 3-5 BKliG.

Über die ordentliche Budgetierung können und sollen auch die gemäss Frage 2.2 vorgesehenen Mittel hinzugezogen werden, und über die Höhe ist jeweils im Rahmen der Budgetierung bzw. des entsprechenden VK-Beschlusses zu entscheiden. Als Einlage in eine Spezialfinanzierung Bündner Klimafonds lehnen die DWGR allerdings die Finanzierungsquellen gemäss Frage 2.2 ab.

2.2 Finanzierungsquellen

Im E-BKliG (*Art. 4 und Art. 22 E-BKliG*) werden die folgenden Finanzierungsquellen für den Bündner Klimafonds vorgeschlagen:

- 1.) Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA),
- 2.) Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn, sofern und soweit er 60 Mio. Franken übersteigt,
- 3.) Limitierte ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln,
- 4.) einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln.

Befürworten Sie die vorgeschlagenen Finanzierungsquellen?

	Ja	Nein
2.2.1 Klimabezogener Anteil an der LSVA	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.2 Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3 Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.4 Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die bis 2050 benötigten kantonalen Mittel von rund CHF 36 Mio. pro Jahr sollten über den kantonalen Finanzhaushalt alimentiert werden. Die Höhe der Mittel beträgt rund 1,4% des betrieblichen Aufwands des Kantons. Nach Ansicht der DWGR soll die Zuweisung zum entsprechenden Kredit gezielt im Rahmen der Budgetierung bzw. des entsprechenden VK-Beschlusses durch den Grossen Rat erfolgen.

Nach Ansicht der DWGR kann an die Alimentierung des entsprechenden Kredits ein Anteil der LSVA, maximal im Umfang der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Höhe von ca. 17,0 Mio. Franken, beigesteuert werden. Die vorgesehene Pflicht zur Kompensation der Ausfälle bei Erreichen der höchstzulässigen Strassenschuld durch eine Erhöhung der Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln (50% der Verkehrssteuererträge statt 25%) ist für die DWGR eine zwingende Voraussetzung einer Zustimmung zur Verwendung der LSVA für das BKliG.

Die DWGR können eine Verwendung von Mitteln aus dem frei verfügbaren Eigenkapital für die Startphase des BKliG grundsätzlich unterstützen. Aus Sicht der DWGR wäre dafür aber die Verwendung von maximal CHF 150 Millionen ausreichend. Weitere Mittel aus dem Eigenkapital kann der Grosse Rat bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

2.3 Neue Finanzierungsquellen

Sollte der Klimafonds in ferner Zukunft eine ungenügende Deckung aufweisen, müssen neue Finanzierungsquellen für den Bündner Klimafonds geprüft werden. Für welche der nachfolgend aufgeführten Finanzierungsquellen (Beschreibung siehe Beilage 4 zum Erläuternden Bericht) sollen in diesem Fall aus Ihrer Sicht für die langfristige Finanzierung des Bündner Klimafonds die rechtlichen Grundlagen ausgearbeitet und zu gegebenem Zeitpunkt in die Vernehmlassung gegeben werden?

	Ja, mit Priorität		Nein
	hoch	tief	
2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2 Einführung einer Stromabgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Bemerkungen:

(Bitte mit kurzer Erläuterung. Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?)

Die DWGR lehnen die weiteren Finanzierungsquellen gemäss Beilage 4 vollumfänglich ab. Insbesondere neue oder höhere Gebühren sowie Steuererhöhungen werden kategorisch abgelehnt. Neue Steuern und Abgaben würden den Wirtschaftsstandort Graubünden als Randregion bedeutend schwächen. Die Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit würden in unverantwortlicher Art und Weise zusätzlich belastet. Trotz der generellen Ablehnung der weiteren Finanzierungsquellen haben die DWGR zwei Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Finanzierungsquellen:

- Im Rahmen der ordentlichen Budgetierung wäre es grundsätzlich vorstellbar, konkrete Massnahmen aus dem Bereich des Green Deal auch aus den Verkehrssteuereinnahmen zu finanzieren, dies aber im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung und ohne die bisher mit den Verkehrssteuererträgen finanzierten Aufgaben zu vernachlässigen.
- Fehlanreize beim Pendlerabzug dürfen aus unserer Sicht hinterfragt werden, müssten aber im Rahmen einer Steuerreform durch Steuerentlastungen kompensiert werden. Dabei ist der dezentralen Besiedlung im Kanton und dem Fachkräftemangel in Verbindung mit fehlendem Wohnraum angemessen Rechnung zu tragen.

3. Grundsätze der Mittelverwendung

3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme

Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 6 E-BKliG entnehmen kann?

Ja Nein

Bemerkungen:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

Die DWGR lehnen die Förderung von kantonseigenen Massnahmen strikt ab. Diese Massnahmen sind im Sinne der Vorbildfunktion über die ordentlichen, dafür vorgesehenen Kredite sowie einer entsprechenden Priorisierung zu finanzieren und gemäss den bestehenden Finanzkompetenzen zu genehmigen.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme

Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)?

Ja Nein

Bemerkungen:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

Im Grundsatz unterstützen die DWGR, dass die Massnahmen wirksam und kosteneffizient sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen müssen. Auf folgende Punkte möchten wir an dieser Stelle hinweisen:

- Die Messung der «Dauerhaftigkeit» ist angesichts der technologischen Entwicklung mit Herausforderungen verbunden.
- Die Nachweise für die allgemeinen Voraussetzungen sollen pragmatisch und unbürokratisch sein.
- Im Bereich der Industrie, des Gewerbes und der Mobilität sowie bei Dienstleistungsprozessen (z.B. Verkehr) ist die erforderliche Schwelle für die Verbesserung des Nutzungsgrads nicht zu hoch anzusetzen.
- Es besteht die Gefahr, dass vor allem diejenigen profitieren, welche bisher völlig untätig waren. Organisationen und Unternehmen, welche bereits im Bereich der Fördertatbestände aktiv geworden sind, sollen dafür nicht bestraft werden. Sie sind in angemessener Weise ebenfalls zu berücksichtigen (z.B. Zielvereinbarungen mit dem Bund).

- Mitnahmeeffekte sind bei der finanziellen Förderung zwar unausweichlich. Es ist jedoch zu prüfen, wie solche möglichst geringgehalten bzw. im Vergleich zur aktuellen Förderpraxis verringert werden können.

Die DWGR beantragen zudem die Streichung von Art. 7 Abs. 2 BKliG für die Massnahmen des Kantons (siehe diesbezüglich auch Antwort zu Frage 3.1).

3.3 Priorisierung der Mittelverwendung

Befürworten Sie die Vorgaben gemäss Art. 8 E-BKliG für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (*d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt*)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollen wirksame und umsetzungsreife Massnahmen priorisiert werden. Im Bereich der Wirtschaft ist dabei die für einen Beitrag erforderliche Schwelle für die Verbesserung des Nutzungsgrades nicht zu hoch anzusetzen, denn oftmals sind auch kleinere Verbesserungen des Nutzungsgrades bei Unternehmen wirksamer als Fördermittel im Privatbereich.

Allerdings ist die Wirksamkeit bereits ein Kriterium für die Voraussetzung gemäss Art. 7 BKliG. Es stellt sich daher die Frage, wie das Kriterium bei der Priorisierung angewendet werden soll. Bei der Priorisierung ist nach Ansicht der DWGR ergänzend zu prüfen, ob Massnahmen mit Skaleneffekten und solche, die zu Verbesserungen der allgemeinen Rahmenbedingungen führen, nicht ebenfalls zu priorisieren sind. Ebenfalls ist zu prüfen, ob das Kosten-Nutzen-Kriterium für die Priorisierung der Mittel zum Einsatz gelangen soll.

3.4 Ausgabenkompetenz Grosser Rat

Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, *abschliessend* über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (*Art. 21 Abs. 1 E-BKliG*)?

Ja Nein

3.5 Ausgabenkompetenz Grosser Rat

Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem *fakultativen* Referendum unterliegen sollen? (*Art. 21 Abs. 1 E-BKliG*)

Ja Nein

Bemerkungen:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

Aufgrund der ablehnenden Haltung der DWGR zur Spezialfinanzierung beantragen wir die Streichung von Art. 21 BKliG.

4. Massnahmen

4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

Befürworten Sie, dass die folgenden, bestehenden spezialgesetzlichen Fördertatbestände zusätzlich aus dem Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden? Dabei werden nur Massnahmen, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen, zusätzlich gefördert.

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
4.1.1 Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (Art. 18 bis 23 BEG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Diese Massnahmen sind künftig vornehmlich durch Darlehen und Bürgschaften zu fördern (vgl. Antwort zu Frage 5).</p> <p>Die Grundlagen für die Förderung von Nutzungsgradverbesserungen sollen angepasst werden, damit auch Transportmittel wie Bergbahnen unter den Fördertatbestand fallen.</p> <p>Eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der Energiewende stellen die benötigten Energieverbrauchsspitzen dar. Im Bereich der Nutzungsgradverbesserungen sollen daher auch Verbesserungen zur Glättung der Leistungsspitzen gefördert werden. Beispielsweise können in Hotels Spitzen im Energieverbrauch aufgrund der Heiz-/Warmwassersysteme nicht gänzlich verhindert werden.</p> <p>Art. 24 BEG ist anzupassen, damit höhere Beiträge (ab 200'000.- pro Massnahme) gesprochen werden können. Als Ergänzung von Art. 24 BEG schlagen die DWGR daher vor: <u>«Die Regierung kann im Einzelfall Ausnahmen beschliessen».</u></p>
4.1.2 Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (Art. 23a BEG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Diese Massnahmen sind künftig vornehmlich durch Darlehen und Bürgschaften zu fördern (vgl. Antwort zu Frage 5).</p> <p>Der Ausbau von weiteren Stromproduktionsanlagen an Anlagen (z.B. Bergbahnen, Beschneiungsinfrastruktur) und Gebäuden, welche zur Winterstromproduktion beitragen, soll ebenfalls im BEG aufgenommen werden.</p>

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
			Künftig sollen auch F&E sowie Pilotprojekte in diesem Bereich gefördert werden können, sofern diese nicht bereits über Art. 23 BEG gefördert werden.
4.1.3 Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (<i>Art. 25 BEG</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Künftig sollen auch Massnahmen im Bereich von F&E sowie Pilotprojekte gefördert werden. Im Einzelfall sollen auch Grossanlagen gefördert werden können, wenn sie zur Stromsicherheit beitragen. Dabei ist zu prüfen, ob über Bürgschaften der Kanton auch einen Anteil an Grossanlagen, welche vom Bund mitfinanziert werden, übernehmen kann.
4.1.4 Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes (<i>Art. 48 bis 52 KWaG</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Förderung im Bereich Erhaltung des Schutzwaldes sollen nur Beiträge eingesetzt werden, wo der Holzerlös die Kosten nicht deckt..
4.1.5 Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (<i>Art. 22, 23 und 30 GöV</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verweis auf Art. 23 GöV ist hier zu streichen. Entsprechende Massnahmen sind nach Ansicht der DWGR nicht über das BKliG zu finanzieren.
4.1.6 Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (<i>Art. 11a KUSG</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Kreislaufwirtschaft in der Bauwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil des vorliegenden Fördertatbestands. Dieser Umstand ist im Vollzug entsprechend zu berücksichtigen.
4.1.7 Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (<i>Art. 3 GWE</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 12-15 sowie Art. 25, 28, 29 GWE sollen ebenfalls über das BKliG gefördert werden können.

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
4.1.8 Massnahmen in der Landwirtschaft (<i>nach MeIG</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Massnahmen nach MeIG sind zu präzisieren. Auf die Förderung von Klimaanpassungsmassnahmen ist im Sinne der Gleichbehandlung der Branchen zu verzichten.
4.1.9 Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (<i>Art. 11 Landwirtschaftsgesetz</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Auf die Förderung von Massnahmen, welche ausschliesslichen Klimaanpassungen der Landwirtschaft bezwecken, ist im Sinne der Gleichbehandlung der Branchen zu verzichten.

4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

Befürworten Sie die folgenden, neuen spezialgesetzlichen Fördermöglichkeiten? Diese sollen aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden. Dabei können nur diejenigen Massnahmen, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen, gefördert werden.

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
4.2.1 Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (<i>E-Art. 23b BEG</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.
4.2.2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (<i>E-Art. 23c BEG</i>)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die DWGR unterstützen die vorgeschlagene Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nicht. Die Mitnahmeeffekte dürften bei diesem Fördertatbestand enorm sein. Bei einer möglichen Förderung der Ladeinfrastruktur müssten im Sinne der Technologieoffenheit die Ladeinfrastruktur für alle CO2-neutralen Energieträger gleichermassen gefördert werden. Zudem erschliesst sich nicht, warum die Ladeinfrastruktur für Mehrfamilienhäuser bevorzugt, behandelt werden soll. Gute Gründe sind auch für die Förderung der Ladeinfrastruktur an Arbeitsorten zu finden. Da eine zweckmässige und sachgerechte Förderung in diesem Bereich mit grossen Herausforderungen verbunden ist, sollen ausschliesslich Verbesserungen der Rahmenbedingungen und F&E-

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
			Massnahmen im Bereich der Ladeinfrastruktur gemäss Art. 23 BEG gefördert werden können.
4.2.3 Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (<i>E-Art. 3 Fortbildungsgesetz</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Antwort zu Frage 4.2.6.
4.2.4 Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (<i>E-Art. 26 Abs. 2 GHF¹</i>)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Antwort zu Frage 4.2.6.

4.2.5 Befürworten Sie, dass die oben genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (*d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden*)?

Ja Nein

Bemerkungen:

4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

Ja Nein

Wenn ja, welche? Weitere Art. Im GWE

Die Umsetzung des Auftrags Brunold (betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden) ist nicht nur auf die Anpassung des Fortbildungsgesetzes und des GHF zu begrenzen. Es sollen im Rahmen des BKliG weitere anwendungsorientierte Massnahmen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sowie im Bereich der Höheren Berufsbildung gefördert werden. Diese neuen Fördertatbestände können in einer Spezialgesetzgebung oder im BKliG aufgenommen werden.

4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen

Befürworten Sie die im E-BKliG neu geschaffenen Fördertatbestände? Diese sollen aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden. Dabei können nur diejenigen Massnahmen gefördert werden, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen.

¹ Art. 26 Abs. 2 GHF soll mit der aktuell laufenden Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung geschaffen werden und per 1.1.2025 in Kraft treten, vgl. [Teilrevision des Gesetzes über Hochschule und Forschung \(GHF, BR 427.200\) \(gr.ch\)](#), Zugriff am 9. September 2023.

	Ja	Nein	Bemerkungen DWGR
4.3.1 Neuartige Technologien zur Treibhausgasmin- derung (Art. 10 E-BKliG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.
4.3.2 Einzel-/überbetriebliche Treibhausgasmin- derungen (Art. 11 E-BKliG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.
4.3.3 Negativemissionstech- nologien (Art. 12 E-BKliG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.
4.3.4 Wasserstoff und was- serstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (Art. 13 E-BKliG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diese Formulierung ist technologieneutral zu wählen. Ausserdem sollen auch die entsprechend benötigte Inf- rastrukturen (Leitungen bzw. Beförderung in höhere Lagen und Randregionen, Anlagen zur Verdichtung etc.) mitberücksichtigt werden.
4.3.5 Bauten aus Holz (Art. 14 E-BKliG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die DWGR vertreten die Haltung, dass in Art. 14 BKliG nicht nur der Baustoff Holz als Fördertatbestand aufge- nommen wird, sondern allgemein Baustoffe mit nach- haltigen Materialien. Die Material- und Technologieof- fenheit muss auch bei diesem Fördertatbestand ge- wahrt werden. Der Fokus ist dabei nicht auf Bauinvesti- tionen zu legen, sondern auf F&E, Innovationen sowie WTT. Beiträge an Bauten selbst sollten nur für solche mit hohem Vorbildcharakter gewährt werden. Die DWGR schlagen entsprechend, folgende Anpas- sung des Artikels vor: Art. 14 Bauten aus <u>nachhaltigen Materialien Holz</u> <u>¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren für Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie Wissens- und Technologietransfer im Bereich von Bauen mit nach- haltigen Materialien [optional: wie regionales Holz oder Pflanzenfasern.]</u> <u>² Für neue oder erheblich erweiterte Bauten aus nach- haltigen Materialien mit hohem Vorbildcharakter kann der Kanton ebenfalls Beiträge gewähren.</u> neue oder erheblich erweiterte Bauten aus nachhaltig produziertem Holz. 2 Bei der Beitragsbemessung können die Transportdis- tanzen und eine besonders nachhaltige Produktion des Holzes berücksichtigt werden.

Bemerkungen:

4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Im vorliegenden Kapitel «nachhaltige Ressourcen» ist aktuell nur Holz als Ressource aufgeführt. Es ist zu prüfen, ob der Fördertatbestand aus der Spezialgesetzgebung Art. 11a KUG im BKliG im Kapitel Förderbeiträge für neuartige Technologien und Prozesse sowie nachhaltige Ressourcen überführt und ergänzt werden soll. Im Bereich der nachhaltigen Baustoffe, Textilien, der Kreislaufwirtschaft sowie der Verarbeitung und Veredelung von Biomasse und anderen natürlichen Rohstoffen steckt erhebliches ökologische und wirtschaftliches Potenzial. Dieses gilt es zu nutzen und mittels BKliG entsprechende Anreize zu setzen.

4.4 Vorbildfunktion des Kantons

Befürworten Sie die folgenden Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Kantons?

	Ja	Nein
4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (Art. 17 Abs. 2 E-BKliG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion <u>im Gebäudebereich</u> auf <u>weitere Bauherrschaften</u> : nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (E-Art. 16 Abs. 1 BEG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion <u>im Gebäudebereich</u> in Bezug auf die <u>Stromerzeugung</u> (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird [E-Art. 16 Abs. 1 BEG])?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Die DWGR befürworten im Grundsatz eine Vorbildfunktion des Kantons, lehnen aber die Finanzierung von entsprechenden Massnahmen mit Mitteln aus dem BKliG ausdrücklich ab. Art. 17 Abs. 2 BKliG soll

entsprechend dahingehend angepasst werden, dass dieses Ziel nur gilt, sofern die finanziellen Mittel es erlauben. Es gilt auch hier das bewährte Kosten-Nutzen-Prinzip anzuwenden.

4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden

4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (*Art. 17 Abs. 1 E-BKliG*)?

Ja Nein

4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (*Art. 17 Abs. 3 E-BKliG*)?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die DWGR sprechen sich nicht dagegen aus, dass eine Vorbildfunktion der Gemeinden im Gesetz formuliert wird. Die Gemeinden müssen jedoch über den Einsatz ihrer Ressourcen in diesem Bereich selbst entscheiden können. Die Gemeindeautonomie ist zu respektieren.

5. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

1. Bemerkungen und Anträge zu weiteren Artikeln

Förderinstrumente (Art.6)

Die finanziellen Mittel für die vorliegenden Massnahmen sind begrenzt. Es gilt, diese Mittel mittels Förderinstrumenten möglichst effizient einzusetzen. Wo sinnvoll, sollen daher vor allem in der einzelbetrieblichen Förderung sowie bei Privatpersonen Darlehen und Bürgschaften gewährt werden. Es gilt, bewährte Finanzierungsinstrumente wie KMU-Bürgschaften (BG Ost) beim BKliG einzusetzen. Solche Finanzierungsinstrumente erreichen vielfach eine höhere Wirkung als Direktbeiträge (a-fonds-perdu-Beiträge). Direktbeiträge führen in gewissen Bereichen zu höheren Mitnahmeeffekten. Direktbeiträge tragen vielfach zu wenig zu einer gesicherten Finanzierung bei, sofern eine grosse Finanzierungslücke besteht. Demgegenüber könnte die Finanzierung durch den Einsatz von Bürgschaften oder Darlehen eher sichergestellt werden. Eingesetzt würden solche Bürgschaften und Darlehen insbesondere bei der energetischen Sanierung von Liegenschaften und bei Grossprojekten aus der Industrie und Energiewirtschaft. Bei Letzteren soll auch das Instrument von bedingt rückzahlbaren Darlehen geprüft werden. Bei schlechter Rendite müsste nur ein Teil des Darlehens zurückbezahlt werden (für den Rest Umwand-

lung in A-fonds-perdu-Beitrag) oder das Darlehen erfolgt mit tieferen Zinsen oder zinslos. Bei einer guten Rendite könnte der Kanton für die Übernahme eines Risikoteils entschädigt werden (höhere Zinsen z.B. im Sinne von partiarischen Darlehen).

In der Praxis zeigt sich bereits, dass direkte Förderbeiträge für Liegenschaftsbesitzer häufig nicht den entscheidenden Anreiz für Investitionen, bspw. für die Steigerung der Energieeffizienz, darstellen. Angesichts der erheblichen Kosten, die mit der Installation von nachhaltigen Heizformen, der Sanierung von Fenstern und Türen sowie der Errichtung von Photovoltaikanlagen verbunden sind, stossen viele Hausbesitzer finanziell an ihre Grenzen, selbst wenn Direktbeiträge zur Verfügung stehen. Bürgschaften bieten demgegenüber eine finanzielle Sicherheit für Kreditgeber, indem sie das Ausfallrisiko minimieren. Dies erhöht die Bereitschaft von Banken und Finanzinstituten, Kredite zu gewähren. Die Verfügbarkeit solcher Kredite kann Hausbesitzern den notwendigen finanziellen Spielraum verschaffen, um Investitionen vorzunehmen, die ohne diese Absicherung nicht realisierbar wären. Direktbeiträge haben hier vielfach einen zu geringen Einfluss. Durch Bürgschaften wird das Risiko für Kreditgeber signifikant reduziert, was die Kreditkonditionen für Endkunden verbessern kann – etwa durch niedrigere Zinssätze, günstigere Rückzahlungsbedingungen oder einer höheren Belehnung. Dies macht Investitionen in Energieeffizienz nicht nur zugänglicher, sondern auch attraktiver für Hausbesitzer, da die Gesamtkosten der Massnahmen über die Laufzeit des Kredits verteilt und durch die Einsparungen bei den Energiekosten teilweise oder vollständig kompensiert werden können.

Der Kanton soll keine eigenen Massnahmen aus den Mitteln des Bündner Klimafonds finanzieren. Der letzte Satz von Art. 6 ist entsprechend zu streichen (siehe diesbezüglich auch Antwort zu Frage 3.1).

Zudem schlagen die DWGR vor, bei der maximalen Beitragshöhe zwischen Darlehen bzw. Bürgschaften und Direktbeiträgen im BKliG für alle Fördertatbestände zu unterscheiden. Die maximale Beitragshöhe aller Massnahmen gemäss BKliG (Spezialgesetzgebung und Fördertatbestände gemäss BKliG) könnte für A-fonds-perdu-Beiträge bei bspw. 50% der anrechenbaren Kosten festgelegt werden und bei bspw. 70% für Darlehen und Bürgschaften. Davon auszunehmen wären einzig Art. 18 und Art. 19. Gemäss vorliegender Fassung ist unklar, ob die maximale Beitragshöhe der Fördertatbestände gemäss Spezialgesetzgebung erfolgt oder nicht.

Beitragsbemessung (Art. 15 und Art. 16)

Gemäss vorliegender Fassung des Gesetzes ist aufgrund der Hierarchie der Überschriften unklar, ob Art. 15 und Art. 16 nur für die Art. 10 bis Art. 14 gelten oder für alle Fördertatbestände des BKliG. Bei der in diesem Bereich nötigen Präzisierung ist gemäss den DWGR kritisch zu prüfen, ob die Bestimmungen zur Beitragsberechtigung und -gewährung (Art. 15 BKliG) sowie zur Beitragsbemessung (Art. 16 BKliG) nicht für alle Fördertatbestände, auch diejenigen der Spezialgesetzgebung gelten sollen.

Unabhängig davon ist bei der Beitragsbemessung (Art. 16 BKliG) zu prüfen, ob neben dem Innovationsgehalt (lit. c) auch das Wertschöpfungspotenzial als Kriterium dienen kann. Die DWGR würden die Aufnahme eines solche Kriteriums befürworten.

Zusammenarbeit, Information und Beratung (Art. 19)

Analog zu Art. 18 BKliG (Studien) soll sich der Kanton auch an den Drittkosten der Massnahmen in Art. 19 BKliG (Zusammenarbeit, Information und Beratung) beteiligen können. Entsprechend beantragen die DWGR Abs. 1 von Art. 19 BKliG folgendermassen anzupassen:

¹Der Kanton kann mit den Regionen und Gemeinden, den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie anderen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Dabei kann er sich mit den für den BKliG vorgesehenen Mitteln an deren Kosten im Bereich Zusammenarbeit, Information und Beratung beteiligen.

2. Allgemeine Bemerkungen und Anträge

Zum Abbau von Regulierungen und falschen Anreizen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass über den Abbau von Regulierungen viel zur Zielerreichung des BKliG beigetragen werden könnte. Vielfach fehlt es nicht an den finanziellen Mitteln, sondern Regulierungen und falsche Anreize schrecken von Investitionen ab bzw. hemmen diese. Gerade wenn bauliche Massnahmen erforderlich sind, ist dies der Fall. Potenzial beim Abbau von Regulierungen gibt es beispielsweise für freistehende PV-Anlagen in der Bauzone sowie Privatinvestitionen für PV-Anlagen an Strassenanlagen. Ebenfalls gibt es Deregulierungsbedarf bei Ladeinfrastrukturen. Es stellt sich die Frage, ob entsprechende Deregulierungen im Sinne des BKliG Teil der Vorlage sein sollen. Die DWGR würden ein solches Vorgehen begrüessen. Die raumplanerischen, umwelttechnischen und bewilligungstechnischen Spielräume, welche der Kanton hat, sind auszunutzen.

Zu einem Experimentierartikel:

Die DWGR beantragen, die Einführung eines sog. «Experimentierartikels» im Rahmen des BKliG zu prüfen.

Zur Befristung des Gesetzes:

Die DWGR beantragen, das BKliG im Sinne der Sunset-Gesetzgebung auf Ende 2050 zu befristen sowie bis 2050 dem Grossen Rat die Weiterführung des BKliG alle 8 Jahre zu unterbreiten.

Zu einfachen Gesuch- und Controllingprozessen:

Durch die Komplexität der Vorlage sowie die Komplexität der Vorgaben und Kriterien, welche aufgrund der Spezialgesetzgebung und des BKliG eingehalten werden müssen, besteht die Gefahr, dass nur auf Subventionen spezialisierte Gesuchsteller eine Förderung für ihre Massnahmen erhalten. Der Gesuchs- und Controlling-Prozess ist entsprechend von allen Seiten so einfach wie möglich zu gestalten.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns bestens.